

## Auszug

aus dem Mitteilungsblatt „Die Brücke“ vom 14.07.2001, Ausgabe 28/2001

### **Benutzungsordnung für die Benutzung des Bürgerhauses in der Ortsgemeinde Lütz**

#### **1. Eigentum und Benutzungsberechtigung**

- 1.1. Das Bürgerhaus ist Eigentum der Ortsgemeinde Lütz.
- 1.2. Das Bürgerhaus steht der Ortsgemeinde, den Vereinen und sonstigen Personengruppen zur Verfügung. Das Bürgerhaus wird auch für Familienfeiern ortsansässiger Personen vermietet.
- 1.3. Über sonstige Nutzungen entscheidet der Ortsgemeinderat.

#### **2. Voraussetzungen für die Benutzungsberechtigung**

- 2.1. Die Benutzung des Bürgerhauses setzt eine Genehmigung durch den Ortsbürgermeister voraus. Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzungsplan auf, der genau einzuhalten ist. Kurzfristige Änderungen (Tausch mit einem anderen Verein oder Ähnliches) sind mit dem Ortsbürgermeister abzustimmen.
- 2.2. Benutzungsanträge für Veranstaltungen und Familienfeiern sind bei der Ortsgemeinde mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin einzunehmen. Ausnahmen können zugelassen werden.
- 2.3. Die Ortsgemeinde kann von den Benutzern den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.

#### **3. Bedingungen für die Benutzung**

- 3.1. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Bürgerhauses die Bedingungen dieser Benutzungsverordnung sowie die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- 3.2. Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung und aus wichtigen Gründen kann die Nutzungsgestattung versagt, zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
- 3.3. Das Hausrecht steht der Ortsgemeinde Lütz sowie den von ihr beauftragten Personen zu.

#### **4. Allgemeine Pflichten der Benutzer**

- 4.1. Jeder Benutzer, Besucher und Veranstalter ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren, sowie die Einrichtungen zu schonen.
- 4.2. Das Mitbringen von Tieren in das Bürgerhaus ist nicht gestattet.
- 4.3. Bei sportlicher Nutzung darf das Bürgerhaus nur mit Turnschuhen (abriebfeste Sohlen, Hallenschuhen) betreten werden.

b.w.

**Anlage zur Benutzungsordnung!**

- 4.4. Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden. Die Schäden werden auf Kosten des Verursachers durch Fachfirmen oder durch Personal der Ortsgemeinde beseitigt. Die Behebung von Schäden durch den Verursacher wird nicht zugelassen.
- 4.5. Die Durchführung des Benutzungsbetriebes setzt die Bestellung eines verantwortlichen volljährigen Leiters voraus; dieser ist dem Ortsbürgermeister namentlich zu benennen. Für die sportliche Nutzung des Bürgerhauses ist vom Benutzer bzw. Verein eine Versicherung nachzuweisen.
- 4.6. Nach Benutzung sind alle Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte, sowie erforderlich gereinigt, in die dafür vorgesehenen Räume bzw. Behälter zu verbringen bzw. unter Verschluss zu nehmen.
- 4.7. Mit Dauerbenutzern werden separate Vereinbarungen getroffen.

**5. Sonstige Verpflichtungen der Benutzer bei Veranstaltungen**

- 5.1. Bürgerhaus und Außenanlage sind nach einer Veranstaltung, Familienfeier pp. rechtzeitig zu reinigen. Abfälle sind vom Benutzer zu beseitigen. Die Reinigung muss bis 18.00 Uhr des nächsten Tages erfolgt sein.
- 5.2. Nach der Reinigung wird das Bürgerhaus durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person abgenommen. Hierbei sind alle erhaltenen Schlüssel abzugeben.
- 5.3. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zu 5.1. wird die Ortsgemeinde die Reinigung und Abfallbeseitigung auf Kosten des Benutzers vornehmen.

**6. Haftung**

- 6.1. Die Benutzung des Bürgerhauses sowie das Betreten des zum Gebäude gehörenden Umlandes und der Zuwegungen erfolgen auf eigene Gefahr.
- 6.2. Die Ortsgemeinde haftet weder bei Diebstählen noch bei Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken bzw. anderen von Benutzern oder Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
- 6.3. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten stellen die Ortsgemeinde Lütz frei von etwaigen Haftungsansprüchen der Benutzer, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter.
- 6.4. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde.
- 6.5. Die jeweiligen Benutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde durch die Benutzung an überlassenen Einrichtungen und Geräten, am Gebäude sowie am Gebäudeumland entstehen. Sie haften auch für eventuelle Mietausfälle, sofern die Räumlichkeiten wegen unsachgemäßen Gebrauchs zur Weiterbenutzung nicht zur Verfügung stehen.

**7. Gaststättenrecht:****7.1 Gestattung:**

Für den Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen ist eine Gestattung gemäß § 12 Gaststättengesetz notwendig. Die Gestattung ist bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung Treis-Karden, Am Rathaus 1, 56253 Treis-Karden zu beantragen. Dieser Antrag ist nach § 3 Gaststättenverordnung schriftlich einzureichen.

**7.2 Sperrzeiten**

Grundsätzlich beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften nach § 18 der Gaststättenverordnung (GastVO) um 1.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. In der Nacht zum Samstag, Sonntag und zu einem gesetzlichen Feiertag beginnt die Sperrzeit um 2.00 Uhr. Die Sperrzeit ist in der Nacht zum 01. Januar, zum Fastnachtssonntag, zum Rosenmontag, zum Fastnachtdienstag und zum 01. Mai aufgehoben. Außerdem kann die reguläre Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder bei Bestehen besonderer örtlicher Verhältnisse verkürzt werden (§ 20 Abs. 2 GastVO).

**8. Lärmschutz**

Die Bestimmungen des Landesgesetzes zur Neuordnung des Landesimmissionschutzrechts und zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09. Dezember 1996 sollen beachtet werden. (Eine Anlage der Bestimmungen ist der Benutzungsordnung beigelegt).

**9. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsverordnung wurden vom Ortsgemeinderat Lütz in der Sitzung am 21.03.2001 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Lütz, den 05.07.2001

Ortsgemeinde Lütz

Schnur, Beauftragter der Ortsgemeinde  
Lütz gem. § 124 GemO

**8. Lärmschutz:**

Folgende Bestimmungen des Landesgesetzes zur Neuordnung des Landesimmissionschutzrechts und zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen sind zu beachten:

**§ 3 Grundpflicht:**

Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen keine weiter gehenden Gebote und Verbote ergeben, hat sich jede Person so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

**§ 4 Schutz der Nachtruhe:****Abs. 1:**

Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtzeit) sind Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können.

**Abs. 3:**

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag weitere Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 1 zulassen, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse einer beteiligten Person geboten ist. Die Ausnahme soll unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

**Abs. 4:**

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die zuständige Behörde für Messen, Märkte, Volksfeste, Volksbelustigungen und ähnliche Veranstaltungen und für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar einschließlich der damit verbundenen Außengastronomie allgemeine Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1 zulassen. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums dient oder sonst von besonderer kommunaler Bedeutung ist und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Interesse der Nachbarschaft an ungestörter Nachtruhe überwiegt.

**§ 6 Benutzung von Tonwiedergabegeräten:****Abs. 1:**

Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt werden kann.

**Abs. 3:**

Auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen, in Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf sonstigen Anlagen, die der allgemeinen Nutzung dienen, auf Zelt- und Campingplätzen, in Schwimm- und Strandbädern sowie in der freien Natur ist die Benutzung der in Absatz 1 genannten Tongeräte verboten, wenn hierdurch andere erheblich belästigt werden können oder die natürliche Umwelt beeinträchtigt werden kann.

**Abs. 5:**

Die zuständige Behörden kann bei einem öffentlichen oder bei überwiegend privatem Interesse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 zulassen. Die Ausnahme soll zum Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Außerdem kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 3 zeitlich begrenzte Darbietungen in innerstädtischen Fußgängerzonen, insbesondere mit Musikinstrumenten, allgemein zulassen und die dabei zu beachtenden Anforderungen festlegen.

**§ 13 Ordnungswidrigkeiten:****Abs. 1:**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Nr. 1: entgegen § 4 Abs. 1 in der Nachtzeit Betätigungen ausübt, die zu einer Störung der Nachtruhe führen,

Nr. 3: entgegen § 6 Abs. 1 Tongeräte in einer solchen Lautstärke benutzt, dass unbeteiligte Personen erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt beeinträchtigt wird,

Nr. 5: entgegen § 6 Abs. 3 Tongeräte in einer Weise benutzt, dass andere hierdurch erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt beeinträchtigt wird,

**Abs. 2:**

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro oder neuntausendsiebenhundertneunundsiebzig Deutsche Mark und 15 Pfennig geahndet werden.